

Evangelische Bekenntnissynode
im Rheinland

Wuppertal, den 22. Juni 1938

F ü r b i t t e n l i s t e

Stand vom 21. Juni 1938

Es bestehen zur Zeit:

- 38 Amtsbehinderungen durch kirchenbehördliche Maßnahmen
- 2 Relegationen von allen deutschen Universitäten
- 9 Ausreiseverbote
- 35 Aufenthaltsverbote
- 60 Ausweisungen
- 39 Redeverbote

Im Konzentrationslager befinden sich:

- 1. Pfarrer Schneider-Dickenschied-Rheinland
- 2. Pfarrer Niemöller-Dahlem
- 3. Bauer Große-Röcke-Goldenstedt (Oldenburg)

In Schutz- oder Untersuchungshaft befinden sich:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 4. Pfarrer Hitzer-Rösnitz | Schlesien |
| 5. Notariatspraktikant Leikam-Korb | Württemberg |
| 6. Vikar Wolf-Bleichenbach | Oberhessen |
| 7. Schmied Naumann-Bleichenbach | |
| 8. Karl Rickel-Bleichenbach | |
| 9. Hess-Bleichenbach | |
| 10. Pfarrer Lücking-Dortmund | Westfalen |
| 11. Dip.-Kaufmann Suppert-Dortmund | |
| 12. Herr Lohmeyer-Dortmund | |

Rheinland: Nach unseren vorläufigen Ergebnissen haben im Rheinland beim ersten Termin rund 370 Pfarrer (von etwa 800) den Eid nicht geleistet.

Westfalen:

Da bis zum heutigen Tage Präses D. Koch keine Antwort auf seinen zweiten Brief erhalten hat, hat er Weisung gegeben, daß auch zu einem möglichen zweiten Termin die Pfarrer nicht erscheinen möchten, wenn die notwendige Klärung nicht erfolgt sei.

Bayrisches Kirchengesetz zum Treueid der Pfarrer.

Das bayrische Kirchengesetz hat folgenden Wortlaut:

"§ 1: Die Pfarrer der bayrischen Landeskirche haben als Träger eines öffentlichen Amtes folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden: Ich werde dem Führer des deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe !

§ 2: Die Pfarrer haben den in § 1 aufgeführten Eid beim Antritt ihrer ersten Dienststelle abzulegen. Für die bereits im Amt befindlichen Pfarrer bestimmt der Landeskirchenrat den Zeitpunkt der Abnahme des Eides.

§ 3: Die erforderlichen Ausführungsvorschriften erläßt der Landeskirchenrat.

§ 4: Das Gesetz tritt sofort in Kraft.“-

Bemerkenswert an diesem Gesetz ist einmal, daß der Pfarrer als Träger eines öffentlichen Amtes schwört, sodann die nähere Bestimmung des Gottes, bei dem geschworen wird und endlich, daß der Entlassungsparagraph der preußischen Verordnung fehlt.

24 bayrische DC-Pfarrer haben sich bereits durch den thüringer Kirchenrat Stüber in Fürth versidigen lassen. Aus dem nationalkirchlichen „Deutschen Sonntag“ vom 19.6.38 erfährt man den Wortlaut der urkundlichen Niederschrift in Bayern, der lautet:

„Heute hat sich vor dem unterfertigten Dekan der Pfarrer..... von.... eingefunden.

Er hat, gebunden an sein Ordinationsgelübde, den in § 1 des Kirchengesetzes vom 18. Mai 1938 vorgeschriebenen Eid geleistet.“-

Daran knüpft der „Deutsche Sonntag“ die Kritik, man habe es nicht zu einer „vorbehaltlosen Eidesleistung“ gebracht und sagt:

„In der „Niederschrift“ ist also eine Sicherheitsklausel eingefügt: gebunden an sein Ordinationsgelübde. Was soll das, daß ausdrücklich noch einmal das Ordinationsgelübde gewissermaßen unterzeichnet werden muß? “-

Es wird dann an die Vorgänge von 1934 erinnert und gesagt, damals habe beim Landeskirchenrat gegolten: Wir erkennen den Staat an, sind aber gegen die nationalsozialistische Weltanschauung!
Heute sagt der „Deutsche Sonntag“:

„Daß sich darin noch nichts geändert hat, beweist die Klausel: gebunden an sein Ordinationsgelübde. Damit ist nach unserem Dafürhalten der Führereid wertlos.“-

Also soll doch der Treueid nach nationalkirchlichem Verständnis das Ordinationsgelübde wertlos machen. Dies wird man sich merken müssen für die Zukunft!

Ein ander Mal sagt der „Deutsche Sonntag“ zum Gelöbnis in Württemberg:

„1. handelt es sich gar nicht um eine „Versidigung“, sondern um ein bloßes „Geloben“. Dadurch würde also eigentlich jeder, der letztes

Jahr des Vollbeamteneid geleistet hat, eben diesen nur entwerten und abschwächen.

2. ist durch eine vorausgeschickte Formel tatsächlich und ausdrücklich und absichtlich die Amtsverpflichtung als Pfarrer („Ordinationsgelübde“) über die Volksverpflichtung gestellt und jedem inneren „Vorbehalt“ wieder Tür und Tor geöffnet.

Es ist klar, daß diese eine Umgehung des Volleids darstellende Klausel geschaffen ist, um den andere Pfarrern der Landeskirche die Ablegung desselben als eines bloßen, dem „Ordinationsgelübde“ untergeordneten „Gelobens“ leichter zu machen. Aber eben diese Rücksicht erschwert den Akt einem vollbewußten Deutschen, ja macht ihm demselben unmöglich.

Wir sind der Überzeugung: der Eid hat nur als Volleid einen Sinn, und zwar den, daß auch die Führung des ganzen Amtes dem Gesetz des Volkes zu unterstellen ist. Wird aber die Rücksicht auf das Kirchenamt der auf Deutschland übergeordnet und vorausgestellt, dann mag eine solche halbe Sache mitmachen wer will....“

In Württemberg ist angeordnet, daß die Pfarrer, die durch ihr Ordinationsgelübde schon in Pflicht genommen sind, als Träger eines öffentlichen Amtes lediglich ein Gelöbnis an Eidesstatt nach dem Wortlaut des Beamteneides abzulegen haben. 13 nationalkirchliche Pfarrer Württembergs haben sich durch den thüringer Kirchenrat Stüber im Auftrage des erkrankten Bischofs Sasse-Thüringen in der Stuttgarter Schloßkirche vereidigen lassen.

Während also in Bayern und Württemberg die nationalkirchlichen Pfarrer das für sie zuständige Kirchenregiment ablehnen und einen landfremden, aber ihnen entsprechenden kirchlichen Behördenvertreter zur Eidesleistung herbeiholen, wird den rund 400 Bekenntnis Pfarrern im Lande Sachsen gedroht, weil sie das dortige nationalkirchliche System ablehnen und den Treueid in die Hand ihres Vertrauensmannes, Superintendent Hahn - Dresden, geleistet haben. Und dabei nennen sich die Nationalkirchler die Kirche der Toleranz und der Gewissensfreiheit! Wie können sie dem deutschen Volke weismachen, sie hätten Raum für die katholischen Mitchristen, wenn sie als nationalkirchliches Regiment die „evangelischen“ Pfarrer verfolgen!

Nationalkirchliche Folgerungen aus dem Treueid der Pfarrer.

Schon aus dem früher mitgeteilten Artikel der Sächsischen Kirchenzeitung ging hervor, daß der nationalkirchliche Landeskirchenausschuß (Klotsche) auf Grund des Treueides von den Pfarrern unbedingte Gefolgschaft fordert. Dies wird erneut bestätigt durch folgenden Briefwechsel zwischen Pfarrer Schleinitz und Klotsche:

„Nachdem ich am 11. Mai d.J. vor dem zuständigen Bezirkskirchenamt erklärt habe, den Treueid auf Führer, Volk und Reich zum Zwecke seiner juristischen Legitimation zu wiederholen, falls Sie mir die schriftliche Erklärung geben, daß die Ablegung des Treueides auf den Führer die Stellung der Geistlichen zum derzeitigen Kirchenregiment Klotsche nicht berührt, kann ich Ihre Drohung auf Amtsentlassung weder verstehen noch anerkennen. Heil Hitler!
gez. Schleinitz, Pfr.“-

„Auf Ihr Schreiben vom 15. Mai habe ich Ihnen nur mitzuteilen, daß sich aus dem Inhalt der Eidesformel alles Wesentliche ergibt. Sie haben danach u.a. zu schwören, daß Sie die Gesetze beachten. Hierzu gehört auch die vom Reichskirchenminister erlassene 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der DEK. Ich stelle also fest, daß Sie nicht bereit sind, die Rechtmäßigkeit dieser Verordnung anzuerkennen. Weitere Verzögerung ist unmöglich. Der Beschluß wird morgen, am 18. Mai, zur Zustellung gegeben.
gez. Klotsche.“-

Aus der Provinz Sachsen lassen sich die Nationalkirchler der Markge-
meinde Halberstadt nach folgendem Schreiben entsprechend vernehmen:

„Liebe Kameraden und Kameradinnen !

Die Vereidigung der Pfarrer ist - wie schon die Nationalkirche be-
richtet- durch die Initiative der DC-Landeskirchen Mecklenburg und
Thüringen auch zum Gesetz in der größten Landeskirche, der Preußi-
schen, erhoben worden. Es ist erschütternd, wie sie sich die BK-
Pfarrer mit der Stellungnahme zu diesem Eid abquälen, der sonst für
jeden deutschen Mann ein Dienst der Dankbarkeit an den Führer ist.
In Halle lädt der Pfarrerverein auf offenen Postkarten zu einer
Versammlung ein mit dem Thema: Unsre Stellungnahme zu dem geforder-
ten Treueid ! und bemerkt dazu, daß durch die Ankündigung der Eides-
formel viele Pfarrer in „Not und Erregung“ geraten seien. Man ver-
sucht auf Seiten der BK, sich dadurch zu helfen, daß man den Eid
in Verbindung mit dem Ordinationsgelübde (Bibel und Bekenntnis) zu
leisten „bereit“ ist. Vielleicht kann man dann von Seiten der BK
gegen dieses oder jenes „Gesetz“ weiter -auf Grund von Bibel und
Bekenntnis- Widerstand leisten. Aber Eid bleibt Eid. Wir DC haben
dieses Gesetz durch unsere Stoßkraft auch in Preußen durchgesetzt,
das ist auch der Beginn des zweiten Gesetzes, das wir fordern: des
Arierparagrafen. Nur Menschen deutschen Geblütes sollen deutschen
Menschen das Evangelium verkündigen ! Der Eid wird selbstverständ-
lich vorbehaltlos und ohne Klauseln geleistet werden müssen. Damit
kommt wieder langsam Ordnung in die Kirche. Der Staat hat eine
Handhabe gegen die Kanzelhetzer und Kollektenmartyrer. Wir DC hof-
fen, daß die Kirche sich immer mehr ihrer eigentlichen Aufgabe zu-
wendet, und nunmehr politische Ausflüge von der Kanzel unterblei-
ben, die frohe Botschaft wirklich froh verkündigt wird und die Ge-
meinden zum Treudienst im Reich unseres Führers ausgerichtet werden.
Heil Hitler.

gez. Unterschrift. "-

Im Lande Thüringen beginnt das nationalkirchliche Landeskirchenamt
gleichfalls die ersten Folgerungen aus dem Treueid zu ziehen. Pfarrer
R. erhielt folgendes Schreiben:

„Es wird uns mitgeteilt, Sie hätten bei der Tagung der Kirchenver-
treter des Oberpfarrbezirks Arnstadt am 10.5.38 gegenüber Darle-
gungen, die von dem Gedanken beherrscht gewesen sind, der Kirche
fremdgewordene Volksgenossen wieder zu gewinnen, - unter anderem
durch Aufgabe bestimmten Liedgutes-, den Zwischenruf gemacht:

„Sie mögen draussen bleiben“.

Wir veranlassen Sie, sich hierzu sofort zu äußern, besonders auch
mit Rücksicht auf Ihren am 7. April 1938 dem Führer geleisteten
Treueid. Dabei machen wir Sie darauf aufmerksam, daß die Pflichten,
die Sie mit diesem Treueid übernommen haben, im § 3 des Reichsbeam-
tengesetzes festgelegt sind.
gez. Unterschrift."-

Darauf hat Pfarrer R. geantwortet:

„In der Kirchenvertreterversammlung habe ich den Zwischenruf ge-
tan: „Dann mögen sie draussen bleiben!“ Aus dem Wortlaut dieses
Zwischenrufes ergibt sich, daß er nur im Zusammenhang mit den Aus-
führungen des Redners zu verstehen ist. Darin war dargelegt worden,
daß die Kirche neu gestaltet werden müsse, daß die gottesdienstli-
chen Formen usw. abgeändert werden müssten. Denn man müsse Rück-
sicht nehmen auf die vielen Volksgenossen, die der Kirche den
Rücken gewandt hätten, weil sie bestimmte Formen nicht mehr mitma-
achen könnten. So könne man deshalb nicht mehr das Lied „Dir, dir,
Jehova“ singen lassen. Darauf fiel mein Zwischenruf, der -in diesem
Zusammenhang gesehen- die Gefahr abwenden wollte, daß außerchrist-
liche und unkirchliche Gedanken Einfluß auf die Bildung kirchlichen
Lebens erlangen könnten.“

(5)

Auf diesen Anlaß meines Zwischenrufes einzugehen, ist mir leider nicht möglich, da Sie mir den Schriftsatz Ihres Berichterstatters nicht zur Verfügung gestellt haben. Ich bedaure dies um so mehr, als ich nach dem Bericht, den mir das Oberpfarramt Arnstadt mitteilte, vermuten muß, daß die Ihnen zuteil gewordene Benachrichtigung ebenfalls Unterstellungen enthält, die mir vollkommen fern lagen. Um dazu Stellung nehmen zu können, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Bericht und den Namen des Berichterstatters mitteilen würden.

Erst dann würde mir die Möglichkeit gegeben werden, Ihrer Aufforderung nachkommen zu können, mich auch mit Rücksicht auf den am 17.4.1938 dem Führer geleisteten Treueid zu äußern. Denn ich kann trotz ernstester Prüfung zwischen dem von mir geleisteten Eid und meinem Zwischenruf keinen Zusammenhang feststellen. Daß ich durch mein Verhalten insbesondere gegen die Pflichten des § 3 des Reichsbeamtengesetzes verstoßen haben soll, ist mir ebenfalls unverständlich. Meine Pflichten als Pfarrer sind eindeutig durch mein Ordinationsgelübde festgelegt. Nach diesem Gelübde, das von mir verlangt, Acht zu haben auf die Lehre, glaube ich vielmehr gehandelt zu haben. Denn mein Zwischenruf wollte jene Haltung abwehren, die immer mehr von der kirchlichen Substanz meint preisgeben zu können, bis schließlich von ihr überhaupt nichts mehr vorhanden ist, so daß unser deutsches Volk allmählich seelischer Haltlosigkeit entgegengeführt wird, die es zum Widerstand gegen auflösende Tendenzen unfähig machen würde. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, glaube ich in dem Zwischenruf meine Amtspflichten als Pfarrer in meinem Volk und den Treueid gegenüber dem Führer ganz ernst genommen zu haben.

Sollte jedoch mein Verhalten in dieser Hinsicht nicht die Billigung des Landeskirchenrates finden, dann wäre ich Ihnen für eine Mitteilung sehr dankbar, inwiefern durch meine Äußerung Treueid und Reichsbeamtengesetz verletzt worden sind, damit ich mich zu Ihrer Ansicht rechtfertigen kann. Gez. Unterschrift."

Der § 3 des deutschen Beamtengesetzes -nur dieses kann gemeint sein- lautet:

- „(1) Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist ein Vertrauensbeweis der Staatsführung, den der Beamte dadurch zu rechtfertigen hat, daß er sich der erhöhten Pflichten, die ihm seine Stellung auferlegt, stets bewußt ist. Führer und Reich verlangen von ihm echte Vaterlandsliebe, Opferwilligkeit und volle Hingabe der Arbeitskräfte, Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten und Kameradschaftlichkeit gegenüber den Mitarbeitern. Allen Volksgenossen soll er ein Vorbild treuer Pflichterfüllung sein. Dem Führer, der ihm seinen besonderen Schutz zusichert, hat er Treue bis zum Tode zu halten.
- (2) Der Beamte hat jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat anzutreten und sich in seinem gesamten Verhalten von der Tatsache leiten zu lassen, daß die NSDAP in unlöslicher Verbundenheit mit dem Volke die Trägerin des deutschen Staatsgedankens ist. Er hat Vorgänge, die den Bestand des Reiches oder der NSDAP gefährden könnten auch dann, wenn sie ihm nicht vermöge seines Amtes bekannt geworden sind, zur Kenntnis seiner Dienstvorgesetzten zu bringen.
- (3) Der Beamte ist für gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verantwortlich. Durch sein Verhalten in und ausser dem Amte hat er sich der Achtung und des Vertrauens, die seinem Beruf entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er darf nicht dulden, daß ein seinem Hausstande angehörendes Familienglied eine unehrenhafte Tätigkeit ausübt."

(5)

Es ist kaum anzunehmen, daß den thüringer Pfarrern vor der Ableistung des Treueides das gesamte deutsche Beamtengesetz mit seinen 184 Paragraphen bekannt gewesen ist, ebensowenig ist es ihnen wohl auferlegt worden, sich damit vertraut zu machen. Wie kann man denn sich darauf beziehen ?

Über die weiteren Ziele der nationalkirchlichen DG äußerte sich der „Deutsche Sonntag“ vom 29.5.38 im Anschluß an Ausführungen über den nun im Gesamtbereich der DEK angeordneten Treueid der Pfarrer folgendermaßen:

„Jedenfalls ist nun endlich nach fünf Jahren einer der deutsch-christlichen Programmpunkte (lies: Treueid) in dieser Beziehung annähernd erreicht. Der nächste Schritt, den wir ins Auge gefaßt haben, ist: gründliche Schulung sämtlicher Pfarrer in der national-sozialistischen Weltanschauung, überhaupt in den geistigen Grundlagen des neuen völkischen Großdeutschlands. Als Voraussetzung gilt selbstverständlich die rassistische Sichtung des Pfarrerstandes (Arierparagraph!).“-

Der Rat

=====